

2020

Gesetze der DDR



Verordnung über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst

- Förderungsverordnung -
vom 25. März 1982

Erste Durchführungsverordnung zur
Förderungsverordnung

- vom 25. März 1982 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung
über die Förderung der Bürger
nach dem aktiven Wehrdienst
– Förderungsverordnung –**

vom 25. März 1982
(GBl. I Nr. 12 S. 256)

Die Förderung der Bürger, die durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften eine ehrenvolle patriotische und internationalistische Klassenpflicht erfüllt haben, ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Gesellschaft. Davon ausgehend wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) und in Durchsetzung des § 37 dieses Gesetzes sowie des § 5 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Bürger, die aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet haben.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für Bürger, die Dienst geleistet haben, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht.¹
- (3) Die in dieser Verordnung dem Ministerium für Nationale Verteidigung übertragenen Befugnisse können auch die Ministerien wahrnehmen, in denen Dienst geleistet wird, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht.
- (4) Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, hinsichtlich der Gewährung und Berechnung von Renten werden in den entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt.

Grundsätze

§ 2

- (1) Die Betriebe² haben die Bürger nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in würdiger Form zu empfangen.
- (2) Die Betriebe haben Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Bürger Hilfe und Unterstützung bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten und in das gesellschaftliche und geistig-kulturelle Leben des Betriebes einbezogen werden.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Bürger, deren Ausbildung in den bewaffneten Organen in den wesentlichen Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit staatlichen Abschlüssen der Facharbeiter-, Meister- oder Fachschulausbildung übereinstimmt, können kurzfristig die entsprechenden staatlichen Prüfungen ablegen. Sie sind von den Betrieben auf diese Prüfungen vorzubereiten.

(4) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben Bürger, die im Herbst eines jeden Jahres aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden und noch im gleichen Jahr ein Studium aufnehmen, durch entsprechende Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel zu unterstützen, daß sie den versäumten Unterrichtsstoff nachholen können. Das gleiche gilt für Qualifizierungsmaßnahmen durch die Betriebe und anderen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung entsprechend.

§ 3

Den Bürgern darf in den Betrieben bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme ihrer Tätigkeit nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht sowie in bezug auf moralische Anerkennung gegenüber anderen Werktätigen mit gleicher oder vergleichbarer Tätigkeit entstehen.

II. Abschnitt

Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst als Grundwehrdienst geleistet haben

§ 4

Berufliche Förderung

Die aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürger sind durch die Betriebe entsprechend ihren Leistungen während des aktiven Wehrdienstes in ihrer Aus- und Weiterbildung zu fördern.

§ 5

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Den aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürgern ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für das Arbeitsrechtsverhältnis oder die Tätigkeit, das bzw. die unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen wird. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Nehmen Bürger, die Grundwehrdienst geleistet haben, nach ihrem aktiven Wehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein Studium auf, ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums begründet wird. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

§ 6

Einstellung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

Die Betriebe haben mit den aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürgern, die vor ihrer Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder die das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst haben, auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht.

III. Abschnitt

**Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst
auf Zeit geleistet haben**

§ 7

Berufliche Förderung

(1) Die Betriebe haben die Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, unter Würdigung ihrer längeren Dienstzeit und ihrer Leistungen während des aktiven Wehrdienstes in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt für ein Studium zu gewinnen, vorzubereiten und zu delegieren.

(2) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ihre gesellschaftliche und berufliche Entwicklung beraten wird und dazu entsprechende Maßnahmen zur Realisierung der Festlegungen im Abs. 1 und der §§ 2 Absätze 2 bis 4, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 5, insbesondere durch Qualifizierungs- bzw. Förderungsverträge, festgelegt werden.

§ 8

Einarbeitungszeit, Lohn- und Urlaubsansprüche

(1) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung angewandt, ist Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, Durchschnittslohn bis zu 6 Monaten zu zahlen, sofern sie in dieser Zeit die Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung nicht erfüllen. Als Durchschnittslohn gilt für sie der Durchschnittslohn von Werkträgern des Betriebes, die eine ihrer Arbeitsaufgabe vergleichbare Tätigkeit ausführen.

(2) Für Bürger, die 1978 aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben und 1979 oder später aus diesem entlassen wurden, ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Dauer des Erholungsurlaubes so zu berechnen, als hätten sie 1978 im Betrieb gearbeitet. Dazu ist die bis einschließlich 1978 geleistete sowie besonders anzurechnende Dienstzeit zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist bei einem Wechsel des Betriebes innerhalb der im § 9 genannten Frist zu verfahren, wenn im neuen Betrieb bis 1978 Treueurlaub bzw. leistungsabhängiger Zusatzurlaub gewährt wurde. Das gilt auch für Bürger, die vor 1979 aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit entlassen wurden.

§ 9

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für die Arbeitsrechtsverhältnisse oder Tätigkeiten, die innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen werden. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Erfolgte bereits während des aktiven Wehrdienstes die Anerkennung und Würdigung der geleisteten Dienstzeit, besteht kein nochmaliger Anspruch auf eine entsprechende Ehrung durch den Betrieb.

(3) Nehmen Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium auf, gilt Abs. 1 für die Zeit nach dem Studium entsprechend.

(4) Wurde Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

(5) Für Bürger, die mindestens 5 Jahre als Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet haben, erfolgt die Anrechnung der geleisteten Dienstzeit nach § 18.

§ 10

Eingliederung in den Arbeitsprozeß

(1) Die Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden und die vor ihrer Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder die das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst haben, sind durch die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes zu beraten und zu unterstützen.

(2) Für Offiziere auf Zeit finden für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Festlegungen des § 14 Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Beratung und die Unterstützung bei der Auswahl eines Arbeitsplatzes hat für Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet haben, unter Würdigung ihrer längeren aktiven Dienstzeit, unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu erfolgen.

(4) Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet haben, ist durch die Betriebe bevorzugt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(5) Bei der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen können.

(6) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen oder die notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in einer sozialistische Genossenschaft einzuleiten.

(7) Die Betriebe haben mit den in den Absätzen 1 und 2 Genannten auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht. Das gleiche gilt, wenn weibliche Bürger eine Freistellung nach § 246 des Arbeitsgesetzbuches in Anspruch nehmen.

§ 11

Vorrangige Zulassung zum Studium und Stipendien

(1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben zu gewährleisten, daß Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet haben und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, bei der Erstbewerbung bevorzugt zum Studium zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben und die

- a) mindestens 3 Jahre gedient haben oder
- b) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder wegen struktureller Veränderungen, zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit bzw. wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden und mindestens 2 Jahre gedient haben oder
- c) mit einer anerkannten Dienstbeschädigung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden,

erhalten nach den Rechtsvorschriften³ erhöhtes Grundstipendium von monatlich 300 M.

(3) Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, erhalten zum erhöhten Grundstipendium

- a) nach einer mindestens 4jährigen Dienstzeit 100 M monatlich
- b) nach einer mindestens 5jährigen Dienstzeit 200 M monatlich.

(4) Die Gewährung des erhöhten Grundstipendiums an Studenten, die für Kinder erziehungsberechtigt sind bzw. die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, sowie des Leistungsstipendiums nach der Stipendienverordnung bleibt von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

(5) Die Festlegungen der Absätze 2 und 3 gelten in der Regel nur für das erste Direktstudium, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

(6) Wurden Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, so finden die Festle-

gungen der Absätze 2 und 3 grundsätzlich keine Anwendung. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten ab Kommandeur des Truppenteils bzw. Gleichgestellte aufwärts.

§ 12

Zuweisung von Wohnraum

Bürgern, die mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ist in den Orten, in denen sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung des Direktstudiums ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie aus Anlaß ihrer Einberufung oder während des aktiven Wehrdienstes ihren Wohnsitz aufgelöst haben und an ihren früheren Wohnort zurückkehren.

§ 13

Ausnahmeregelungen

(1) Die Festlegungen des Abschnittes III gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen aus diesem entlassen wurden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes II. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem Soldatendienstgrad bzw. ehemalige Soldaten auf Zeit zum Dienstgrad Soldat herabgesetzt werden.

(2) Wird während des aktiven Wehrdienstes das Dienstverhältnis von Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst umgewandelt, gelten die Festlegungen des Abschnittes II.

IV. Abschnitt

Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben

Eingliederung in den Arbeitsprozeß

§ 14

(1) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne, sind für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß verantwortlich. Sie haben

- a) alle anderen damit im Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere auch die Wohnraumversorgung, mit den zuständigen Mitgliedern der Räte bzw. des Magistrats und den Betrieben zu koordinieren,
- b) das Recht, Betrieben Auflagen zur Einstellung von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren in Funktionen mit hoher Verantwortung zu erteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend den Auflagen den Betreffenden Arbeitsverträge anzubieten.

(2) Zur kontinuierlichen Vorbereitung und Durchführung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die erforderlichen Personalunterlagen vom Ministerium für Nationale Verteidigung rechtzeitig an die Räte der Bezirke bzw. an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne, zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann Maßnahmen zur Eingliederung von Berufsoffizieren in den Arbeitsprozeß unabhängig von den Festlegungen nach Abs. 1 einleiten und unmittelbar mit Betrieben die notwendigen Vereinbarungen treffen.

§ 15

(1) Bei der Beratung über Einsatzmöglichkeiten, der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes und der weiteren beruflichen Förderung und Entwicklung ist davon auszugehen, daß die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, durch ihre langjährige Dienstzeit eine verantwortungsvolle gesellschaftlich notwendige Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik ausgeübt und eine hohe internationalistische Klassenpflicht erfüllt haben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sie während des aktiven Wehrdienstes eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Erziehung und Bildung erhielten, sich gute organisatorische Fähigkeiten angeeignet und große Erfahrungen bei der Führung von Kollektiven erworben haben. Als bewährte und erprobte Kader sind sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend ihren Erfahrungen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den gesellschaftlichen Möglichkeiten in staatliche oder gesellschaftliche Funktionen mit entsprechender Verantwortung einzugliedern.

(2) Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, ist durch die Betriebe bevorzugt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(3) Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere haben das Recht, vor ihrer Entlassung im letzten Jahr des aktiven Wehrdienstes mit den vorgesehenen Betrieben vorbereitende Gespräche zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß sowie Konsultationen zur Einweisung in die zukünftigen Tätigkeiten zu führen und ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, nach Vorliegen der Personalunterlagen und erfolgten Einstellungsgesprächen, die Arbeitsverträge mit den aus dem aktiven Wehrdienst zur Entlassung Kommenden unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor den Entlassungsterminen, abzuschließen.

(5) Die Betriebe haben mit den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht. Das gleiche gilt, wenn weibliche Bürger eine Freistellung nach § 246 des Arbeitsgesetzbuches in Anspruch nehmen.

§ 16

Berufliche Förderung

(1) Die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind in Würdigung ihrer langjährigen Dienstzeit bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in ihrer Aus- und Weiterbildung besonders zu fördern und zu entwickeln. Sie sind von den Betrieben vorrangig auf die Ausübung von leitenden Funktionen vorzubereiten und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt für ein Studium zu gewinnen, vorzubereiten und zu delegieren.

(2) Bei der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet

stet haben, in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen können.

(3) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit den Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ihre gesellschaftliche und berufliche Entwicklung beraten wird und dazu entsprechende Maßnahmen zur Realisierung der Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 und der §§ 2 Absätze 2 bis 4 und 17 Abs. 1, insbesondere durch Qualifizierungs- bzw. Förderungsverträge, festgelegt werden. Abgeschlossene Verträge sind regelmäßig auf ihre Erfüllung und Zweckmäßigkeit zu kontrollieren und bei Notwendigkeit in gegenseitiger Übereinstimmung zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Aus- bzw. Weiterbildung verbessert werden kann.

§ 17

Einarbeitungszeit, Lohn- und Urlaubsansprüche

(1) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung angewandt, ist Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, Durchschnittslohn bis zu 6 Monaten zu zahlen, sofern sie in dieser Zeit die Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung nicht erfüllen. Als Durchschnittslohn gilt für sie der Durchschnittslohn von Werkträgern des Betriebes, die eine ihrer Arbeitsaufgabe vergleichbare Tätigkeit ausführen.

(2) Nehmen Bürger, die mindestens 25 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, Tätigkeiten mit Lohn- oder Gehaltsgruppen auf, in denen Von-Bis-Spannen angewendet werden, hat die Lohn- oder Gehaltsfestlegung nach dem durchschnittlichen Lohn- oder Gehaltsniveau der anderen Werkträgern mit gleicher oder vergleichbarer Arbeitsaufgabe und Lohn- oder Gehaltsgruppe zu erfolgen. Das gilt auch für Bürger, die nach 15 Dienstjahren wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden.

(3) Für Bürger, die 1978 aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben und 1979 oder später aus diesen entlassen wurden oder werden, ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Dauer des Erholungsurlaubes so zu berechnen, als hätten sie 1978 im Betrieb gearbeitet. Dazu ist die bis einschließlich 1978 geleistete sowie besonders anzurechnende Dienstzeit zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist bei einem Wechsel des Betriebes zu verfahren, wenn im neuen Betrieb bis 1978 Treueurlaub bzw. leistungsabhängiger Zusatzurlaub gewährt wurde. Das gilt auch für Bürger, die vor 1979 aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen entlassen wurden.

§ 18

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem in jedem Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

- (2) Erfolgte bereits während des aktiven Wehrdienstes die Anerkennung und Würdigung der geleisteten Dienstzeit, besteht kein nochmaliger Anspruch auf eine entsprechende Ehrung durch den Betrieb.
- (3) Wurde Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.
- (4) Die Festlegungen der Absätze 1 und 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Dauer des geleisteten aktiven Wehrdienstes die Zeit des Bestehens des Betriebes überschreitet.

Vorrangige Zulassung zum Studium und Stipendium

§ 19

- (1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben zu sichern, daß Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, bei der Erstbewerbung bevorzugt zum Studium zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren, die unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen aufnehmen wollen, sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder andere zentrale Staatsorgane, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, zu übergeben. Diese sind verpflichtet, die Aufnahme des Studiums noch im Jahr der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu sichern.
- (3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder anderen zentralen Staatsorganen, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere bei Notwendigkeit besondere Studienmöglichkeiten im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung zur Vorbereitung auf deren zivilberufliche Tätigkeit vereinbaren.

§ 20

- (1) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, erhalten während des Direktstudiums ein gesondertes Stipendium, jedoch kein Stipendium nach § 11 Absätze 2 und 3. Das gilt in der Regel nur für das erste Direktstudium nach dem aktiven Wehrdienst. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung.
- (2) Das gesonderte Stipendium nach Abs. 1 beträgt 80 % der durchschnittlichen monatlichen Nettovergütung (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter, Zulagen) im letzten Dienstjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 1000 M und mindestens 600 M monatlich.
- (3) Für Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und aus gesundheitlichen Gründen nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufgenommen haben, erfolgt die Berechnung des Stipendiums nach Abs. 2 auf der Grundlage der monatlichen Nettovergütung im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes.
- (4) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufgenommen haben und nicht unter

Abs. 3 fallen, erhalten Stipendium in Höhe von 80 % ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 1000 M und mindestens 600 M monatlich.

(5) Für Studenten, die 10 Jahre und mehr aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, beträgt das gesonderte Stipendium mindestens 700 M monatlich.

(6) In Sonderfällen kann das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Ministeriums für Nationale Verteidigung ein höheres Stipendium gewähren als nach den Absätzen 2 bis 5 möglich ist.

(7) Die Gewährung des erhöhten Grundstipendiums an Studenten, die für Kinder erziehungsberechtigt sind bzw. die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, sowie des Leistungsstipendiums nach der Stipendienverordnung bleibt von den Festlegungen der Absätze 2 bis 6 unberührt.

(8) Bei Aufnahme eines Forschungsstudiums bzw. einer planmäßigen Aspirantur ist das Stipendium nach den Absätzen 2 bis 6 bis zum Abschluß der Ausbildung zu zahlen, wenn nach den Bestimmungen über das Forschungsstudium bzw. über die wissenschaftliche Aspirantur kein höheres Stipendium einschließlich Zuschläge zu gewähren ist.

§ 21

(1) Der Anspruch nach § 20 Abs. 1 entsteht nach einer Dienstzeit von 2 Jahren. Dabei ist die Zeit der Berufs- bzw. Hochschulreifeausbildung oder zur Erlangung der Sonderreife für Offizierschüler nicht zu berücksichtigen. Müssen Fähnrich- bzw. Offizierschüler die Ausbildung zum Fähnrich bzw. Offizier oder Berufsunteroffiziere den aktiven Wehrdienst wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit oder wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse beenden, bevor sie eine Dienstzeit von 2 Jahren erreicht haben, sind die Festlegungen des § 11 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Wurden Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten mit einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, gilt für sie grundsätzlich § 11 Abs. 2. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten ab Kommandeur des Verbandes bzw. Gleichgestellte aufwärts.

(3) Für Unteroffiziers-, Fähnrich- oder Offizierschüler, die auf Grund ihres eigenen Antrages von ihrer Verpflichtung entbunden wurden, finden die Festlegungen zur bevorzugten Zulassung zum Direktstudium und zur Gewährung von Stipendien nach den §§ 11 Absätze 1 bis 3, 19 Absätze 1 und 2 und 20 Abs. 1 keine Anwendung. Im Falle, daß sie anschließend aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen geleistet haben, sind ihnen die Ansprüche entsprechend dem dann geleisteten Dienstverhältnis zu gewähren.

§ 22

Zuweisung von Wohnraum und Aufnahme als Wohnungsuchende

(1) Bürgern, die mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist in den Orten, in denen sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung eines Studiums ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe, denen

Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie an ihren früheren Wohnort zurückkehren bzw. mit einem Anspruch auf Invaliden-, Dienstbeschädigungsvoll- oder Altersrente aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden.

(2) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, haben Maßnahmen festzulegen, damit den Bürgern, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, die Zuweisung von angemessenem Wohnraum innerhalb von 18 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst gesichert wird.

(3) Für Hinterbliebene von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind die Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden, wenn der Todesfall während des aktiven Wehrdienstes eingetreten ist.

(4) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, sind verantwortlich, daß bei Vorliegen der vom Ministerium für Nationale Verteidigung übersandten Personalunterlagen zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere als Wohnungsuchende in den Städten und Gemeinden aufgenommen werden, in denen sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst tätig sein wollen. Das gleiche gilt, wenn sie nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium aufgenommen und während des Studiums einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

§ 23

Ansprüche der Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden haben Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, im Zusammenhang mit der Entlassung des Ehegatten aus dem aktiven Wehrdienst und dem Umzug an einen anderen Wohnort, bei der Aufnahme eines ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsrechtsverhältnisses vorrangig zu unterstützen und entsprechende Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze in staatlichen Einrichtungen am neuen Wohnort zur Verfügung zu stellen.

(2) Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist im ersten Arbeitsrechtsverhältnis, das infolge der im Abs. 1 angeführten Gründe begründet wird, die Zeit des vorangegangenen Arbeitsrechtsverhältnisses hinsichtlich der Gewährung von Leistungen oder anderen Vergünstigungen, die in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zum Bereich erfolgen, mit anzurechnen, wenn im vorangegangenen und im neuen Arbeitsrechtsverhältnis Leistungen oder andere Vergünstigungen gleicher Art gewährt werden. Die Zahlung der Jahresendprämie hat anteilmäßig durch den vorangegangenen und den nachfolgenden Betrieb zu erfolgen.

§ 24

Ausnahmeregelungen

(1) Die Festlegungen des Abschnittes IV gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Soldatendienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden bzw. wenn während des aktiven Wehrdienstes ihr Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst umgewandelt wurde. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem Soldatendienstgrad herabgesetzt werden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes II.

(2) Die Festlegungen des Abschnittes IV gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst als Fähnrich oder Berufsoffizier geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziersdienstgrad (Fähnriche) bzw. mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziers- oder Fähnrichdienstgrad (Berufsoffiziere) aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem solchen Dienstgrad herabgesetzt werden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes III. Das gleiche trifft zu, wenn das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier umgewandelt wird und der aktive Wehrdienst als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit fortgesetzt wird.

(3) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben und aus disziplinarischen Gründen aus diesem entlassen wurden, finden die Festlegungen zur bevorzugten Zulassung zum Studium und zur Gewährung von Stipendien nach den §§ 11 Absätze 1 bis 3, 19 Absätze 1 und 2 und 20 Abs. 1 keine Anwendung. Das gilt auch, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Dienstgrad herabgesetzt werden.

(4) Sind die in den Absätzen 1 und 2 Genannten unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in den Arbeitsprozeß einzugliedern, gilt für sie grundsätzlich die Festlegung des § 14 Abs. 1 Satz 1. Bei der Umwandlung des Dienstverhältnisses gelten bei anschließendem aktivem Wehrdienst auf Zeit die Festlegungen des Abschnittes III oder bei anschließendem Grundwehrdienst die Festlegungen des § 10 Abs. 1 entsprechend.

V. Abschnitt

Anerkennung der im aktiven Wehrdienst erworbenen Qualifikationen und Berufsbezeichnungen

§ 25

(1) Die im aktiven Wehrdienst erworbenen Berechtigungen, Qualifikations- oder Befähigungsnachweise entsprechen vergleichbaren Dokumenten, die von den Betrieben ausgestellt werden.

(2) Die von den militärischen Lehreinrichtungen verliehenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend gleichgestellt, soweit die zivilen Berufsbezeichnungen nicht bereits verliehen wurden. Die jeweiligen Gleichstellungen und zusätzlichen Forderungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Bürger mit dem Abschluß einer militärischen Fach- bzw. Hochschule, die nach dieser Verordnung in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden bzw. wurden, erfüllen alle Anforderungen, die nach dem Stellenplan, den Eingruppierungsunterlagen oder anderem einen Hoch- bzw. Fachschulabschluß gleich welcher Art verlangen. Speziell geforderte Qualifikationen sind jedoch nachzuholen, anderenfalls kommen damit im Zusammenhang stehende Vergünstigungen in Wegfall.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben und günstigere berufliche Förderungen, materielle Leistungen oder moralische Anerkennungen nach

sich ziehen als die, die nach der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) gewährt wurden, entstehen erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Stipendienleistungen, die bisher auf der Grundlage der §§ 9 oder 19 Absätze 3 und 4 der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 gewährt wurden, sind an die Betroffenen bis zur Beendigung des Studiums weiterzuzahlen. Das gilt nicht, wenn die Ausnahmeregelungen der §§ 13 Abs. 1 Satz 3 oder 24 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung zutreffen.

§ 27

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
- b) die Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Förderungsverordnung – (GBl. I Nr. 13 S. 221),
 - b) Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1975 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 13 S. 226).

Berlin, den 25. März 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister für Nationale Verteidigung**

- 1 Bekanntmachung vom 25. März 1982 über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (GBl. I Nr. 12 S. 268).
- 2 § 17 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).
- 3 Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienverordnung – (GBl. I Nr. 17 S. 229).

Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung

vom 25. März 1982
(GBl. I Nr. 12 S. 261)

Auf Grund des § 27 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt.

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für Bürger, die aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der DDR geleistet haben. Sie gilt auch für Bürger, die Dienst in einem Organ geleistet haben, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht¹.

§ 2

(1) Die Vorgesetzten haben mindestens 6 Monate vor den Entlassungsterminen die Personalunterlagen (Personalbogen, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Beurteilung) von den in den §§ 10 Abs. 1 und 24 Abs. 4 Satz 2 der Förderungsverordnung Genannten über die zuständigen Wehrkreiskommandos an die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, zu übersenden.

(2) Erfolgt nach Übergabe der Personalunterlagen nach Abs. 1 die Weiterverpflichtung, sind die Ämter für Arbeit unverzüglich über die Wehrkreiskommandos zu informieren und die übersandten Unterlagen zurückzufordern.

(3) Wird ein Bürger nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Dienstgrad herabgesetzt, hat der zuständige Leiter des Wehrkreiskommandos umgehend den Betrieb, mit dem der Bürger ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet hat, bzw. die Bildungseinrichtung, an der er ein Direktstudium absolviert, davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3

(1) Zur effektiven Vorbereitung und Durchführung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß nach § 14 Abs. 1 der Förderungsverordnung sind durch die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. den Stadtrat des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, für Arbeit und Löhne, Arbeitsgruppen aus Vertretern von Betrieben zu bilden. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen ist ein verantwortlicher Offizier des zuständigen Wehrbezirkskommandos hinzuzuziehen.

(2) Mit den aus dem aktiven Wehrdienst zur Entlassung kommenden Offizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren sind durch die Arbeitsgruppen Beratungen durchzuführen. Die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, für Arbeit und Löhne, haben auf der Grundlage der ihnen übergebenen Personalunterlagen die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in eigener Zuständigkeit zu den Beratungen einzuladen. Die Vorgesetzten sichern die Teilnahme an den Beratungen. Den Betrieben sind von den Ämtern für Arbeit und Löhne vor den Beratungen die Personalunterlagen der zur Entlas-

sung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere zur Einsichtnahme und Festlegung der Einsatzvorschläge vorzulegen.

§ 4

Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine leisten und die sich auf der Grundlage der Anlagen 2 und 4 zum Ablegen von Zusatzprüfungen für die Erlangung von Befähigungszeugnissen der zivilen Schifffahrt im Externenverfahren beworben haben und zugelassen wurden, sind von den Betrieben, die mit dem Betreffenden ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet haben, vom Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zur Erlangung der Befähigungszeugnisse Qualifizierungsverträge abzuschließen. Materielle Nachteile dürfen aufgrund noch nicht erworbener Befähigungszeugnisse nicht entstehen.

§ 5

(1) Den Offizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren sind Tätigkeiten wie folgt nachzuweisen:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für Berufsunteroffiziere auf Zeit (mit einer Dienstzeit von mehr als 2 Jahren) | mindestens 750 M brutto, |
| b) für Fähnriche oder Berufsoffiziere bis Dienstgrad Oberleutnant | mindestens 850 M brutto, |
| c) für Berufsoffiziere mit dem Dienstgrad Hauptmann bzw. Major | mindestens 950 M brutto, |
| d) für Berufsoffiziere ab Dienstgrad Oberleutnant | mindestens 1000 M brutto. |

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 treffen nicht zu, wenn Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Soldatendienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden. Werden Berufsoffiziere aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, sind Abs. 1 Buchstaben a bzw. b anzuwenden. Für Fähnriche, die aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziersdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, gelten die Festlegungen des Abs. 1 Buchst. a.

(3) Werden Offiziere auf Zeit aus disziplinarischen Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, trifft Abs. 1 nicht zu.

§ 6

Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen Schutz- und Sicherheitsorgan sind die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen. Ausnahmen legen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 7

(1) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist unabhängig von den zeitlichen Festlegungen in anderen Rechtsvorschriften² wie folgt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen:

- a) bei Fachschulstudium bis zur Beendigung des 1. Studienjahres,
- b) bei Hochschulstudium bis zur Beendigung des 2. Studienjahres.

Verantwortlich für die Begründung der Arbeitsrechtsverhältnisse sind die Betriebe auf der Grundlage der Kaderentwicklungspläne für den Einsatz für Hoch- und Fachschulabsolventen.

(2) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Förderungsverordnung ein Direktstudium aufgenommen haben, ist ein Arbeitsrechtsverhältnis nach den Festlegungen der §§ 15 bis 18 der Förderungsverordnung und unter weitestgehender Berücksichtigung des während des Direktstudiums gewährten gesonderten Stipendiums zu begründen.

(3) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet und nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Förderungsverordnung ein Direktstudium aufgenommen haben, ist ein Arbeitsrechtsverhältnis unter Beachtung der Festlegungen der §§ 7 bis 10 der Förderungsverordnung zu begründen.

§ 8

Bürger mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule sind berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) mit dem militärischen Fachschulzeugnis einer operativen Fachrichtung
 - Kommandeursrichtungen
 - Rückwärtige Dienste
 - b) Techniker, die das militärische Fachschulzeugnis nach dem 31. Dezember 1958 erworben haben
 - c) mit dem militärischen Fachschulzeugnis eines Seeoffiziers
- Ingenieurökonom,
— Ökonom,
— Ingenieur in der jeweiligen Fachrichtung,
— Ingenieurökonom.

§ 9

Bürger, die als Berufsoffizier aktiven Wehrdienst geleistet und an einer Offiziershochschule die Qualifikation eines Hochschulingenieurs, Hochschulingenieurökonom oder Hochschulökonom erhalten haben, können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften³ den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges extern erwerben.

§ 10

Die während des aktiven Wehrdienstes an militärischen Lehreinrichtungen erworbenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend den Anlagen 1 bis 4 gleichgestellt.

§ 11

(1) Bürger, die während des aktiven Wehrdienstes die Berufsbezeichnung „Fachlehrer“ bzw. „Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht“ erworben haben und beabsichtigen, eine Tätigkeit als Lehrer aufzunehmen, haben nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Lehrbefähigung für die Erteilung des Fachunterrichts durch ein Zusatzstudium bzw. auf externem Weg nach Anlage 1 lfd. Nr. 22 bzw. 23 zu erwerben.

(2) Das Ministerium für Volksbildung legt fest, an welchen pädagogischen Hochschulen die Lehrbefähigung nach Abs. 1 erworben werden kann.

(3) Über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Studium an militärischen Lehrinrichtungen sowie den Beginn und die Dauer des Zusatzstudiums bzw. über den externen Erwerb der Lehrbefähigung entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten in Abstimmung mit dem Direktor der zuständigen Sektion der jeweiligen pädagogischen Hochschule. Entsprechende Festlegungen sind in einem Sonderstudienplan zu treffen.

(4) Den im Abs. 1 Genannten wird für die Dauer des Zusatzstudiums Stipendium nach der Förderungsverordnung gewährt.

§ 12

(1) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und eine Militärakademie, die Militärpolitische Hochschule „Wilhelm Pieck“, eine Offiziershochschule, Offiziersschule oder militärische Fachschule absolviert haben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums befreit, mit Ausnahme der gesellschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen an Hochschulen der DDR, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen.

(2) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind, sofern sie nicht bereits durch Abs. 1 erfaßt werden, während eines Fachschulstudiums oder anderer Formen der Qualifizierung von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums (außer an Fachschulen, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen) bzw. von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Staatsbürgerkunde befreit, wenn sie mindestens 10 Jahre erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung und an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung teilgenommen haben (Anlage 5). Das gleiche gilt, wenn das Zeugnis einer Bezirksparteischule der SED erworben wurde.

(3) In den Hoch- bzw. Fachschulzeugnissen ist für den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis im Fach Marxismus-Leninismus der Vermerk „befreit“ einzutragen. Die Befreiung nach Abs. 2 gilt nur, sofern das Studium bzw. die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

§ 13

Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Marxismus-Leninismus bzw. Staatsbürgerkunde befreit

- a) bei der Qualifizierung zum Facharbeiter oder Erlangung des Abschlusses der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Unteroffizierslehrganges oder/und die Teilnahme an der politischen Schulung der Unteroffiziere nachweisen, oder
- b) für das Abitur, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Berufsunteroffiziers- oder Fähnrichlehrganges und die Teilnahme an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung nachweisen (Anlage 6).

Im Zeugnis ist statt der Zensur ein A einzusetzen. Als Fußnote ist im Zeugnis unter „Bedeutung der Zensuren“ zu ergänzen „A = Anerkennung“. Das gilt nur, sofern die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

§ 14

- (1) Bürger, die 5 Jahre im medizinischen Dienst als Unteroffiziere aktiven Wehrdienst geleistet haben, können an einer medizinischen Fachschule den medizinischen Fachschulabschluß in der Fachrichtung Krankenpflege auf Antrag extern erwerben.
- (2) Die Anmeldung für den externen Erwerb des medizinischen Fachschulabschlusses in der Fachrichtung Krankenpflege muß bis spätestens 1 Jahr nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an einer medizinischen Fachschule erfolgt sein.
- (3) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst als Fähnrich des medizinischen Dienstes geleistet und die während der Zeit des aktiven Wehrdienstes keinen Fachschulabschluß erworben haben, gelten die Festlegungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

- (1) Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie
 - a) die Fahrerlaubnis Klasse 5 besitzen,
 - b) erfolgreich am Lehrgang zur Heranbildung zum Militärkraftfahrer teilgenommen haben,
 - c) mindestens 12 Monate als Militärkraftfahrer oder Angehöriger des Kfz-Dienstes eingesetzt waren,
 - d) an mindestens 80 % der im Ausbildungsprogramm festgelegten kfz-technischen Ausbildung teilgenommen haben und
 - e) zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz einer Klassifizierung des Kfz-Dienstes sind.
- (2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle (Anlage 7).
- (3) Die von der Entlassungsdienststelle nach Abs.2 ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an einer Einrichtung in der Erwachsenenbildung erfolgte.
- (4) An den Einrichtungen in der Erwachsenenbildung sind den im Abs. 1 Genannten Kenntnisse in den Fächern
 - a) Marxismus-Leninismus, soweit nicht § 13 zutrifft,
 - b) Technologie des Kraftverkehrs bzw. der Stadtreinigung,
 - c) Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht,

- d) Werkstoffkunde und
- e) Fachzeichnen

zu vermitteln. Liegt ein Abschluß in einem unter den Buchstaben b–e genannten Fach durch vorherigen Abschluß eines anderen Ausbildungsberufes vor, ist der Betreffende von diesem Fach zu befreien.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung nach Anlage 7 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung⁴ mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine Zensur gewertet wird.

§ 16

(1) Die Qualifikation als „Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik“ können Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie den Befähigungsnachweis als Filmvorführer A besitzen, als Filmvorführer eingesetzt waren, regelmäßig an der Spezialausbildung teilgenommen haben und im Besitz des Klassifizierungsabzeichens für Wiedergabetechnik sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle (Anlage 8).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle nach Abs. 2 ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Filmvorführer im Bereich des Ministeriums für Kultur. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Filmvorführer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Filmvorführer an einer Einrichtung in der Erwachsenenbildung erfolgte.

(4) Den Bürgern, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sind Kenntnisse der Fächer

- a) Betriebsökonomik,
- b) Grundlagen der Elektrotechnik und
- c) Fachzeichnen

zu vermitteln, sofern nicht ein entsprechender Abschluß in einem bereits erlernten Ausbildungsberuf vorliegt.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung nach Anlage 8 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine Zensur gewertet wird.

§ 17

(1) Den Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine geleistet haben, wird auf dem Gebiet der Seefahrt⁵ anerkannt:

- a) die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation,
 - b) die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in Verwendungen der seemännischen bzw. Maschinenlaufbahnen bei nachgewiesener 18monatiger praktischer Seefahrtszeit als Berechtigung zum Einsatz als Matrose bzw. Maschinenwärter der Seeschifffahrt. Zum Einsatz als Vollmatrose bzw. Maschinenassistent sind eine 6monatige Seefahrtszeit in der Seeschifffahrt als Matrose bzw. Maschinenwärter und die Zusatzqualifikation nach den entsprechenden Bestimmungen des Seefahrtsamtes der DDR erforderlich,
 - c) die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in nachrichten- bzw. funktechnischen Verwendungen als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen,
 - d) die Dienstzeit als Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier oder Fähnrich in den seemännischen oder den Maschinenlaufbahnen als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Dienst auf Fahrzeugen in der Seeschifffahrt (nachfolgend Befähigungszeugnisse genannt),
 - e) das Zeugnis der Offiziersschule bzw. der Offiziershochschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse.
- (2) Die in Weiterführung einer Navigationsausbildung in der Volksmarine erworbenen Typenberechtigungen für Motorbarkassen werden vom Seefahrtsamt der DDR als Berechtigungsnachweise anerkannt. Sie werden auf Antrag in die entsprechenden Berechtigungsscheine umgetauscht.
- (3) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse sind die in den Anlagen 2 und 4 festgelegten zusätzlichen Forderungen zu erfüllen.
- (4) Soweit die zusätzlichen Forderungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen nach den Anlagen 2 und 4 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt wurden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers bis zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Leiter der Wehrekreiskommandos auszustellen.

§ 18

- (1) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier in der Volksmarine geleistet haben und die beabsichtigen, auf der Grundlage der in der Volksmarine erlangten Qualifikation ein Befähigungszeugnis zu erwerben, sind an den vom Seefahrtsamt der DDR zugelassenen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung bzw. der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow Möglichkeiten zu gewähren, die in den Anlagen 2 und 4 genannten Zusatzprüfungen abzulegen. Das ist in verschiedenen Studienformen möglich. Dabei ist unabhängig von der Studienform nach Abs. 5 zu verfahren.
- (2) Der Bedarf an Studienplätzen für ein Direktstudium ist vom Ministerium für Nationale Verteidigung beim zuständigen Ministerium 1 Jahr vor Studienbeginn jeweils bis zum 1. Juni anzumelden. Für die Dauer des Direktstudiums sind Stipendien nach der Förderungsverordnung zu gewähren.
- (3) Anträge von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Zusatzprüfungen ablegen wollen, sind über die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine

zu richten (für das Direktstudium bis 15. April des Vorjahres des Studienbeginns; für Externverfahren bis 15. April des Jahres des Beginns). Bis zum Ablegen der Zusatzprüfungen erhalten sie nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Antrag vom Seefahrtsamt der DDR ein entsprechendes Befähigungszeugnis als Assistenzoffizier.

(4) Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen in der Volksmarine geleistet haben, richten ihre Anträge auf Ablegung von Zusatzprüfungen an die vom Seefahrtsamt der DDR zugelassenen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung bzw. an die Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow. Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen für Studienbewerber beizufügen.

(5) Der Inhalt der Zusatzprüfungen nach den Anlagen 2 und 4 sowie Verfahrensfragen sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow oder dem Seefahrtsamt der DDR zu vereinbaren. Anfragen über den Inhalt der Zusatzprüfungen sind an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(6) Sonderregelungen können unter Anrechnung der erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit durch das Seefahrtsamt der DDR auf der Grundlage der geltenden Seeschiffsbesetzungsordnung getroffen werden.

§ 19

(1) Von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine leisten bzw. geleistet haben, sind Befähigungszeugnisse schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der DDR weitergeleitet werden.

(3) Nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind die Anträge über das zuständige Wehrkreiskommando an das Seefahrtsamt der DDR zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der geltenden Seeschiffsbesetzungsordnung möglich.

§ 20

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst geleistet und ein Direktstudium aufgenommen haben, ist die Zeit dieses Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium anzurechnen, wenn

- a) in dem betreffenden Betrieb die Zeit des Direktstudiums allgemein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet wird und
- b) der aktive Wehrdienst und das Direktstudium in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, der die Fristen nach den §§ 5 Abs. 2 bzw. 9 Abs. 3 der Förderungsverordnung nicht übersteigt.

Das gilt auch dann, wenn in der Zeit des aktiven Wehrdienstes und des Direktstudiums kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb bestand. Weitergehende Regelungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sofern das Studium innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wurde.

§ 21

Die Fristen für die Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 9 Absätze 1 und 3 der Förderungsverordnung beginnen bei weiblichen Bürgern, die im Zusammenhang mit der Entbindung eines Kindes aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, ab Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes bzw. ab Bereitstellung eines Krippenplatzes, spätestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, zu wirken.

§ 22

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Minister für Nationale Verteidigung

- 1 Bekanntmachung vom 25. März 1982 über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (GBl. I Nr. 12 S. 268).
- 2 Z. Z. gilt die Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297).
- 3 Z. B. die Anordnung vom 20. Januar 1975 über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hochschul- und Fachschulabschlusses – Externenordnung – (GBl. I Nr. 10 S. 192).
- 4 Z. Z. gilt die Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. Februar 1978 (GBl. I Nr. 9 S. 117).
- 5 Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord – Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) – (Sonderdruck Nr. 787 des Gesetzblattes).

Anlage 1 zu den §§ 10 und 11 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gleichstellung der in den bewaffneten Organen erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1.	Ingenieur für Panzertechnik	Maschineningenieur	
2.	Ingenieur für Kfz-Technik	Maschineningenieur	
3.	Ingenieur für Artillerie-Technik und Bewaffnung	Maschineningenieur	
4.	Ingenieur für Fernmeldebetrieb	Ingenieur für Fernmeldewesen	
5.	Ingenieur für Funkbetrieb	Ingenieur für Fernmeldewesen	
6.	Ingenieur für Pionierwesen	Bauingenieur	
7.	Ingenieur für chemische Dienste	Chemieingenieur	
8.	Ingenieurökonom (Kfz-Transportzug)	Ingenieurökonom	
9.	Finanzwirtschaftler (Finanzen der NVA)	Ökonom	
10.	Feldscher	<ul style="list-style-type: none"> — Ökonom — Hygieneingenieur — Arbeitshygieneingenieur 	Mit Aufnahme der Tätigkeit als Hygiene- bzw. Arbeitshygieneingenieur ist der externe Erwerb des entsprechenden Fachschulabschlusses erforderlich.

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
11.	Flugzeugführer/Ingenieur	Ingenieur für Flugzeugführung	
12.	Ingenieur für Flugzeugzelle/Triebwerk	Maschineningenieur	
13.	Ingenieur für Flugzeug-Elektrospezialausrüstung	Elektroingenieur	
14.	Ingenieur für Flugzeugfunk- und Funkmeß-ausrüstung	Elektroingenieur	
15.	Ingenieur für Flugzeugbewaffnung	Automatisierungsingenieur	
16.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (Startbatterie)	Automatisierungsingenieur	
17.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (funktechnische Kompanie)	Elektroingenieur	
18.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen	Automatisierungsingenieur	
19.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen (Kontrollprüfstation)	Elektroingenieur	
20.	Ingenieur für die Geschütz-Richtstation bzw. Kdo.-Gerät der FlaK-Artillerie	Elektroingenieur	
21.	Ingenieur für Funkmeßtechnik der funkttechnischen Truppen	Elektroingenieur	
22.	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	Diplomlehrer für Polytechnik	a) Aufnahme eines Zusatzstudiums von etwa 1 Jahr zum Erwerb der Lehrbefähigung b) Lehrbefähigung kann auch extern erworben werden

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
23.	Fachlehrer	Diplomlehrer	<p>a) Aufnahme eines verkürzten Zusatzstudiums zum Erwerb der Lehrbefähigung von etwa 18 Monaten</p> <p>b) Festlegung des jeweiligen Faches erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Pädagogischen Hochschule</p> <p>c) Lehrbefähigung kann bei vorhandenen Voraussetzungen auch extern erworben werden</p>
24.	Seeoffizier/Ing. für Schiffsführungs- und Waffensysteme	Ingenieur für Schiffsführung	Für den Erwerb von Befähigungszeugnissen gilt Anlage 2
25.	Ingenieur für Schiffsmaschinenanlagen	Schiffsmaschineningenieur	
26.	Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb	Schiffsmaschineningenieur	
27.	Ingenieur für Nachrichtenbetriebsdienst	Fernmeldeingenieur	
28.	Ingenieur für Nachrichtentechnik	Fernmeldeingenieur	
29.	Ingenieur für Funkortungs- und Leitsysteme	Fernmeldeingenieur	
30.	Ingenieur für Militärkybernetik	Fernmeldeingenieur	
31.	Ingenieur für Schiffbau	Maschineningenieur	
32.	Ingenieur für Elektrotechnik	Elektroingenieur	
33.	Ingenieur für Seevermessung	Vermessungsingenieur	

Anlage 2 zu den §§ 10 und 17 bis 19 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erwerb von Befähigungszeugnissen (Offiziere der Volksmarine)

Lfd. Nr.	Abschluß als	Zusätzliche Forderungen	Berechtigt zum Erwerb von
1.	Seeoffizier	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 3, B 3, A 5, B 5*
2.	Schiffsmaschinenoffizier	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1, C 3, C 5*

* Für die Befähigungszeugnisse A 4, A 6, B 4, B 6, C 2, C 4, C 6 sind die Forderungen der SSBO zu erfüllen.

Anlage 3 zu § 10 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gleichstellung der an Unteroffiziersschulen erworbenen Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel (Berufsunteroffizierlehrgang)	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
1.	Schirmmeister (K)	Meister für Kfz-Instandhaltung
2.	Schirmmeister (Pi)	Meister für Kfz-Instandhaltung
3.	Instandsetzungsgruppenführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
4.	Instandsetzungsführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
5.	Wartungs- und Instandsetzungsgruppenführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
6.	Funkmechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
7.	Richtfunkmechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
8.	Fernmeldemechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
9.	Aggregatemechanikermeister	Meister für Instandhaltung von Elektrogeräten und -anlagen
10.	Schirmmeister (CH)	Meister für chemische Produktion
11.	Leiter der radiologisch-chemischen Labore	Meister für chemische Produktion
12.	Gruppenführer für Instandsetzung von Kernstrahlungsmeß- und chemischen Aufklärungsgeräten (Werkstattleiter)	Meister für Elektronik
13.	Waffenmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
14.	Geschützmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel (Berufsunteroffizierslehrgang)	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
15.	Flakgeschützmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
16.	Optikmeister	Meister für Feinwerktechnik
17.	PALR-Obermechaniker	Meister für Elektronik
18.	Feuerwerker	Meister für Anlagenbau
19.	Obermechaniker für Kommandogeräte	Meister für Elektronik
20.	Funkmeßobermechaniker	Meister für Kfz-Instandhaltung
21.	Panzerwart	Meister für Feinwerktechnik
22.	Panzeroptikmeister	Meister für Fahrzeugelektrik
23.	Panzerelektromeister	Meister für BMSR-Technik
24.	Mechaniker für Panzerspezialausrüstung	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
25.	Panzergeschützmeister bzw. Panzerwaffenmeister	Meister für Elektronik
26.	Werkstattheiter für radiologische und chemische Geräte und Ausrüstung	Meister für Drucktechnik
27.	Meister für Militärpolygraphie	Meister für Elektronik
28.	Mechanikermeister für Aufnahme-, Sende- und Wiedergabetechnik	Meister für Schweißtechnik
29.	Gruppenführer für Spezialarbeiten Schweißen	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
30.	Bergegruppenführer für Krantechnik/Hydraulik	Meister für Flugzeuginstandhaltung
31.	Flugzeugwart/Obermechaniker Triebwerk/Zelle	Meister für Elektronik
32.	Obermechaniker Funk/Funkmeßausrüstung	Meister für Elektrotechnik
33.	Obermechaniker Elektrospezialausrüstung	Meister für BMSR-Technik
34.	Obermechaniker Flugzeugbewaffnung	Meister für BMSR-Technik
35.	Obermechaniker Flugzeugraketenbewaffnung	Meister für Tiefbau
36.	Gruppenführer Bau-Pioniergruppe	

Anlage 4 zu den §§ 10 und 17 bis 19 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erwerb von Berechtigungsnachweisen (Fähnriche und Unteroffiziere der Volksmarine)

Lfd. Nr.	Abschluß als	Zusätzliche Forderungen	Berechtigt zum Erwerb von
1.	Fähnriche der seemannischen Laufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 1, B I, A 3, B 3*
2.	Fähnriche der Maschinenlaufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1, C 3*
3.	Unteroffiziere der seemannischen Laufbahn (Navigation)	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 1, B 1*
4.	Unteroffiziere der Maschinenlaufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1*
5.	Boots-/Barkassenführer	Navigationsausbildung und Typenberechtigung und Fahrzeit gemäß SSBO	Berechtigungsseine

* Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse A 2, A 4, B 2, B 4, C 2, C 4 sind die Forderungen der SSBO zu erfüllen.

Anlage 5 zu § 12 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle
Postfach
O. U., den

Bescheinigung

Dem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mindestens 10 Jahre erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung und an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung teilgenommen hat.

Dienstsiegel
Unterschrift, Dienstgrad

Anlage 6 zu § 13 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle
Postfach
O. U., den

Bescheinigung

Dem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während des aktiven Wehrdienstes

- a) das Programm der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Unteroffizierslehrganges absolviert oder/und* bis zu seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an der politischen Schulung teilgenommen hat.
- b) das Programm der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Berufsunteroffiziers- oder Fähnrichlehrganges absolviert und bis zu seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen hat.*

Dienstsiegel
Unterschrift, Dienstgrad

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 7 zu § 15 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle
Postfach
O. U., den

Bescheinigung

Dem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er die Bedingungen des § 15 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 261) erfüllt.

Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:

- a) theoretische Ausbildung
b) praktische Ausbildung
(Zensur in Worten)

Eine Teilnahme an der Ausbildung im Fach Marxismus-Leninismus ist auf der Grundlage des § 13 der genannten Durchführungsbestimmung nicht erforderlich/erforderlich.*

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum
und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienstsiegel
Unterschrift, Dienstgrad

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 8 zu § 16 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle
Postfach
O. U., den

Bescheinigung

Dem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er die Bedingungen des § 16 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 261) erfüllt.

Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:

- a) theoretische Ausbildung:
 - b) praktische Ausbildung:
- (Zensur in Worten)

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum
und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienstsiegel
Unterschrift, Dienstgrad

